

## Aktivlegitimation im Patentverletzungsstreit

Häufig kommt es zwischen zwei Parteien zur Übertragung von Schutzrechten.

Die Eintragung in der Patentrolle legitimiert den eingetragenen Patentinhaber als den Berechtigten und zwar auch für den Verletzungsprozess (siehe auch § 30 PatG). Wird das Klagepatent wie in einem kürzlich entschiedenen Fall vor dem Oberlandesgericht Düsseldorf (4b O 407/03) übertragen, so entscheidet gemäß § 30 Abs. 3, Satz 2 PatG der Rollenstand des Patentregisters darüber, wer prozessführungsbefugt ist. Solange die Umschreibung auf den neuen Inhaber nicht erfolgt ist, können Ansprüche wegen Patentbenutzung nur von dem noch eingetragenen Altinhaber geltend gemacht werden, selbst wenn dieser, wegen der Wirksamkeit der Patentübertragung (materiellrechtlich) nicht mehr Inhaber des Klageschutzrechtes ist. Ist andererseits wie in dem vom Oberlandesgericht entschiedenen Fall die Umschreibung erfolgt, so ist prozessführungsbefugt allein der neu eingetragene Erwerber, und zwar unabhängig davon, ob er tatsächlich materiellrechtlich Inhaber des Patentes geworden ist oder nicht. Grund für diese an den schlichten Rollenstand anknüpfende Legitimation ist die Überlegung, dass die Patentbehörden und –gerichte von der ggf. aufwendigen Prüfung der materiellen Rechtslage hinsichtlich der Patentinhaberschaft enthoben sein und sich an der ebenso einfach wie verlässlich feststellbaren Rolleneinsicht orientieren sollen. Das Oberlandesgericht hat in seiner kürzlich erlassenen Entscheidung, verkündet am 25. Februar 2010, jedoch auch festgestellt, dass die Maßgeblichkeit des Registerstandes auch für den **Schadensersatzanspruch** gilt. Damit der zu ersetzende Schaden „personalisiert“ werden kann, muss die materielle Übertragung, d.h. ihre Wirksamkeit und ihr Zeitpunkt, nicht aufgeklärt werden. § 30 Abs. 3, Satz 2 PatG hat zwar keinen Einfluss auf die materielle Rechtslage am Patent, die Vorschrift regelt andererseits aber auch nicht bloß eine Legitimationsvermutung. Sie bestimmt vielmehr abschließend und unwiderleglich, wer im Verletzungsprozess berechtigt ist, Ansprüche wegen Patentbenutzung geltend zu machen. Die Quintessenz der neuen Entscheidung ist, dass der in der Rolle als Patentinhaber Eingetragene auf Grund seiner

Registereintragung befugt ist, Ersatz **seines Schadens** zu verlangen, der durch Benutzungshandlung eingetreten ist, welcher während **seiner Rolleneintragung** vorgefallen ist. Kommt es also zur Übertragung von Patenten raten wir dazu, dass der Übertragungsvertrag besondere Vorkehrungen für den Schadensersatz vorsieht und auch klar geregelt ist, wann und wie die Registereintragung geändert wird.